

HYGIENEKONZEPT

Josef-Dosch-Grundschule Gauting

Welche Maßnahmen und Regeln gelten bei...

- ...Regelunterricht
- ...Gruppenunterricht
- ...Distanzunterricht

Stand: 25.09.2020

I Grundlagen

Der nachfolgende Hygieneplan basiert auf der Grundlage des Rahmen-Hygieneplanes zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021), herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), Stand 02.09.2020.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die geltenden Maßnahmen unter weiteren lokalen, regionalen und landesweiten Beobachtungen des Infektionsgeschehens zu betrachten sind und je nach auftretenden Infektionsfällen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend und unter Absprache der zuständigen Gesundheitsbehörden ausgeweitet oder verändert werden können.

„Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. [...]“¹

Grundsätzlich findet für das Schuljahr 2020/2021 an allen Schulen der Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplanes statt. Sofern dies in einer Region nicht möglich ist, greift im Speziellen für die Grundschulen das folgende, dreistufige Verfahren², das sich am Infektionsgeschehen orientiert:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - <50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen. Die Zumutbarkeit des Tragens einer MNB in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auch von der Fach-Arbeitsgruppe am LGL³ bestätigt.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht [...]
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich.

^{1,2} Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

³ Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

II Allgemeine Richtlinien

1. Persönliche Hygiene

- Die wichtigsten und effektivsten und persönlichen Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung sind zu beachten:
 - eine gute **Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
 - das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Armbeuge/Taschentuch)
 - das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal, keine Durchmischung von Gruppen/Lerngruppen
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nasen, Mund
 - **Verzicht auf Körperkontakt**, sofern sich dieser nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
 - **Klare Kommunikation** der Regeln an Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und sonstiges Personal

- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist während des Unterrichts (in Stufe 1 und 2) grundsätzlich nicht erforderlich.** Auf dem **Schulgelände** und im **Schulgebäude außerhalb des Unterrichts** (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, Turnhallen, Treppenhäusern, Sanitärbereich, in den Pausen, im Verwaltungsbereich sowie zu Unterrichtsbeginn und -ende) sind **alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher** dazu **verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

2. Raumhygiene

- Angemessenes Lüften:
 - Intensives Lüften (Stoß- oder Querlüftung) aller Räume mindestens alle 45 Minuten über mindestens 5 Minuten
- Reinigung:
 - Regelmäßige Reinigung (Wischdesinfektion)⁴ von Oberflächen, insbesondere von Handkontaktflächen zu Beginn und Ende eines Schultages, anlassbezogen bei starker Kontamination auch zwischendurch.

⁴ Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in der derzeitigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Ebenso gilt eine Sprühdesinfektion unter anderem aus Arbeitsschutzgründen als bedenklich.

3. Gemeinsame Nutzung von Gegenständen

- Austausch von Gegenständen (Stifte, Arbeitsmaterial, etc.) möglichst vermeiden
- Ist eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen aus pädagogisch-didaktischen Gründen notwendig, gilt zu Beginn und am Ende der Aktivität auf ein gründliches Händewaschen zu achten
- Bei der Benutzung von Büchern im Klassensatz, Computerräumen, Werkzeugen im Werkunterricht, etc. muss eine Reinigung nach jeder Benutzung erfolgen.

4. Verhalten bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen oder Erkrankung

- **Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind, entsprechende Symptome aufweisen, Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.**
- Bei neuem **Auftreten** von leichten Erkältungs- bzw. respiratorischen **Symptomen (Schnupfen, gelegentlicher Husten)** gilt:
 - Schulbesuch weiterhin möglich, sofern kein Fieber auftritt
- Bei **Auftreten** von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen **Symptomen (Fieber, Husten Hals-/Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall)** gilt:
 - Schulleitung informieren (Verdacht ist meldepflichtig laut §6 und §§ 8, 36 IfSG)
 - Schüler ist sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Erziehungs-berechtigten von den Mitschülern zu trennen
 - Kein Schulbesuch
 - Bei Stufe 1 und 2:
 - Rückkehr, sofern Schüler 24 Stunden symptomfrei und 36 Stunden fieberfrei ist
 - Über Testung entscheidet Hausarzt
 - Bei Stufe 3:
 - Der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes/des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der Verdachtsfall ausgeschlossen wurde (negatives Attest)
- **Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einem Schüler auf:**
 - so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet
 - Alle Schüler der Klasse werden getestet (nach Entscheidung des Gesundheitsamtes, Lehrer)

- Testung der gesamten Klasse/Lerngruppe auf SARS-CoV-2, Ausschluss der Klasse vom Unterricht für 14 Tage bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung
 - Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.
- **Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung bei einer Lehrkraft auf:**
- so wird die Lehrkraft in Quarantäne geschickt und darf keinen Unterricht halten
 - über das Vorgehen bei Schülern und weiteren Lehrkräften entscheidet das Gesundheitsamt

III Zuständigkeiten⁵

- Generell gilt: Verantwortlich für Anordnung sämtlicher Maßnahmen, gestützt auf das Infektionsschutzgesetz, sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Stelle.
- **Das Gesundheitsamt trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die nötigen Maßnahmen** (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten ggf. Schließung der Schule), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.
- Hygienebeauftragte (Frau Heller, Frau Jaroschek) gelten als Ansprechpartner in der Schule
- In den Mittagsbetreuungen an Grundschulen liegt die Verantwortung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen beim jeweiligen Träger

⁵ Nach Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

IV Regelunterricht (Stufe 1 und 2 nach Rahmen-Hygieneplan)

➤ Im Schulhaus:

- Maskenpflicht
- Garderobenbenutzung wie üblich
- Toiletten offenhalten, um Türklinkenkontakt zu vermeiden (vgl. auch „Sanitäreanlagen“)
- Erstes Händewaschen am Tag, wenn man das Klassenzimmer betritt
- Schulhausbenutzung wie üblich
- Durchmischung der Klassen/Lerngruppen nach wie vor vermeiden

➤ Im Klassenzimmer:

- Maske darf am Sitzplatz abgenommen werden
- Möglichst kein Zimmerwechsel
- Wenn möglich feste Sitzordnung, frontal, feste Lerngruppen im Klassenverband
- Gruppen-/Partnerarbeit möglich (wenn pädagogisch-didaktisch sinnvoll)
- Materialverleih ist möglich. Vor und nach der Benutzung von gemeinsamem Material (Freiarbeit, Instrumente) Händewaschen. Siehe hier auch Punkt II 3. *Gemeinsame Nutzung von Material*.
- Regelmäßiges Lüften. Siehe hier auch Punkt II 2. *Raumhygiene*
- Geburtstagsfeier wie üblich
- Spiele mit engem Körperkontakt (z.B. Flüsterpost) sind zu vermeiden

➤ Pausen:

- vor und nach der Pause Händewaschen
- tageweise zugewiesene Pausenzonen:
 1. Mo, Mi, Fr: 1. + 3. Klasse kleiner Pausenhof, 2. + 4. Klasse Sportplatz
 2. Di, Do: 2. + 4. Klasse kleiner Pausenhof, 1. + 3. Klasse SportplatzWechsel nach den Ferien
- Feste Anstellplätze bleiben erhalten

➤ Fachunterricht (Sport, Musik, Religion, WG)

- wie üblich
- Nutzung von Fachräumen möglich
- blockweise Sitzordnung nach Klassen, falls Schüler aus verschiedenen Klassen zusammenkommen (z. B. Ethik/Religion)
- regelmäßiges Händewaschen und Lüften

- **Sport:**
 - Stufe 1 + 2: Sportunterricht nach Auflagen des Rahmenhygieneplans
 - Stufe 3: sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird
 - zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts gründliches Händewaschen
 - Ausreichender Frischluftaustausch
- **Musik:**
 - Stufe 1: Musikunterricht nach Auflagen des Rahmenhygieneplans
 - Stufe 2: Gesang nach Auflagen des Rahmenhygieneplans und Mindestabstand aller Beteiligten von 2m
 - Stufe 3: kein Gruppengesang
 - Vor und nach Benutzung von Instrumenten gründliches Händewaschen
 - Singen nach Möglichkeit in die gleiche Richtung und versetzt
 - Ausreichender Frischluftaustausch
- **Sanitäranlagen**
 - Gruppendurchmischung vermeiden
 - Flüssigseifenspender sowie Einmalhandtücher müssen bereitgestellt werden
 - Aushänge für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen
 - Eine hygienisch sichere Müllentsorgung muss gewährleistet werden
- **Konferenzen**
 - Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen
- **Schülerbeförderung**
 - Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

V Gruppenunterricht (Stufe 3)

- ➔ Einteilung der Klassen in zwei Gruppen (nicht mehr als 15 Schüler)
- ➔ ein Teil hat Präsenzunterricht, ein Teil hat (→) Distanzunterricht
(Wechsel wöchentlich / täglich möglich, Abstimmung mit Kollegen)
- ➔ Reaktivierung der stundenplanmäßigen Notbetreuung (WG/Religion/FÖ-Lehrkräfte)

- **Im Schulhaus:**
 - Einzelstellen auf dem Pausenhof (Abstandsregelung)
 - Einzeleinlass mit Maskenkontrolle
 - Garderobenbenutzung entfällt
 - Toiletten offenhalten, um Türklinkenkontakt vermeiden; nur Alleinbenutzung
 - Erstes Händewaschen am Tag
 - Schulhausbenutzung nur mit Maske und Abstand
 - Geordnetes Herausführen bei Unterrichtsende

- **Im Klassenzimmer:**
 - Frontale Sitzordnung
 - Einzelsitzplätze mit 1,5m Abstand
 - Keine Gruppen-/Partnerarbeit möglich
 - Geburtstagsfeier mit abgepackten Mitbringseeln
 - Materialverleih nicht möglich
 - Hinweise auf Händewaschen
 - Reduzierung von Bewegung
 - Regelmäßiges Lüften
 - Tragen des Mund-Nase-Schutzes auch am Platz verpflichtend
 - Kein Klassenzimmerwechsel

- **Pausen:**
 - Vor und nach der Pause Händewaschen
 - Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten (→
Absprache mit Kollegen!)
 - Mund-Nasen-Schutz auf dem gesamten äußeren Schulgelände verpflichtend

VI Distanzunterricht

➔ Reaktivierung der stundenplanmäßigen Notbetreuung (WG/Religion/FÖ und Vollzeit-Lehrkräfte)

1. Orientierung am Stundenplan des Präsenzunterrichts (GU/ D, M, HSU)
 - als Wochenplan oder im digitalen Unterricht
2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“
 - z.B. „Guten Morgen E-Mail“ oder „Morgenrunde“ per Videokonferenz
3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs 4 Satz 3 BayEUG)
4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich
5. Mündliche Leistungsnachweise können auch durchgeführt werden
 - schriftliche Leistungsnachweise nur im Präsenzunterricht
6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt
 - regelmäßige und kontinuierliche Rückmeldung an die Schüler
 - zu festgelegten Zeiten erreichbar sein
7. Brückenangebote werden weiterhin fortgesetzt, z.B. durch
 - zusätzliche Lernprogramme online, die verpflichtend durchlaufen werden müssen
 - regelmäßige Videokonferenzen mit der festgelegten Schülergruppe